TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2022/0847

Datum: 26.10.2022

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	15.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

„Wald- und Naturkindergarten Meckenheim e.V.„: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt die Anerkennung des Trägers „Wald- und Naturkindergarten Meckenheim e.V." als Träger der freien Jugendhilfe. Aufgrund der fehlenden Erfahrung des Trägers wird die Anerkennung zunächst zeitlich auf ein Jahr befristet.
2. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beauftragt die Verwaltung, die finanziellen Mittel zur Förderung der Betriebskosten in der nächsten Haushaltsplanung ab 2023/2024 zu berücksichtigen.

Begründung

In der letzten JHA-Sitzung hat die Verwaltung darüber informiert, dass der Träger „Wald- und Naturkindergarten Meckenheim e.V." die Eröffnung eines eingruppigen Waldkindergartens (Gruppenform Ib = Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit einer Betreuungszeit von 35 Wochenstunden) in Meckenheim auf einem privaten Grundstück im Kottenforst zum Kindergartenjahr 2023/2024 anstrebt. Alternativ steht die städtische Fläche im Bereich Jungholzheide als Standort des Waldkindergartens zur Verfügung.

Seitens des Trägers findet aktuell die Überprüfung sämtlicher (sicherheits-) relevanter

und landschaftsschutzrechtlicher Aspekte und daran anschließend die Stellung baurechtlicher Anträge statt.

Daneben sind die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Waldkindergartens durch Träger und Verwaltung zu schaffen. Der Träger wird bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesjugendamt des Landschaftsverbands Rheinland, die erforderliche Betriebserlaubnis beantragen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorarbeiten leisten.

Weiterhin kann der Träger als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Meckenheim. Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage des § 75 SGB VIII. Hiernach können

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe […] juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. *auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
2. *gemeinnützige Ziele verfolgen,*
3. *auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
4. *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe."

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Ein Rechtsanspruch besteht lediglich in den Fällen des § 75 Abs. 2 SGB VIII. Der örtliche Träger der Jugendhilfe erhält durch dieses Ermessen Spielraum für Erprobungsphasen und der Träger die Möglichkeit, sich in Abstimmung mit dem Jugendamt zu entwickeln. Es besteht somit die Möglichkeit einer befristeten Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Mit Schreiben vom 23.10.2022 beantragt der „Wald- und Naturkindergarten Meckenheim e.V." die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (Anlage 1, im Ratsinformationssystem hinterlegt). Der Verein wurde am 25.08.2022 unter der VR 11885 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Die Satzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister sowie ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes liegen der Verwaltung vor. Auch eine detaillierte Vorstellung des Vereins liegt vor.

Der Vereinszweck wird wie folgt bezeichnet: *Zweck des Vereins Wald- und Naturkindergarten Meckenheim e.V. ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Es sollen 20 Betreuungsplätze (im Alter von 2 bis 6 Jahren) in Meckenheim geschaffen werden und in Trägerschaft einer Elterninitiative ein Waldkindergarten gestaltet werden.*

Aus Sicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII dem Grunde nach erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass der Verein nachhaltig und nicht nur vorübergehend, einen wirksamen Beitrag zur Jugendhilfe der Stadt

Meckenheim leistet. Weiterhin sieht die Konzeption des Trägers den entsprechenden Personalbedarf vor.

Der Verein wurde mit dem Zweck des Betriebs eines Waldkindergartens in Meckenheim erst gegründet und verfügt somit über keine einschlägigen Erfahrungen durch andere (Kindertages-)Einrichtungen. Im Zuge des der Verwaltung obliegenden Ermessens wird daher eine vorerst befristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe empfohlen. So soll die Anerkennung zunächst auf das Kindergartenjahr 2023/2024 befristet werden. Im März 2024 soll anhand der Erfahrungen aus dem ersten Betriebsjahr die Geeignetheit erneut überprüft werden. Die Entfristung der Anerkennung ist angestrebt und in Anwendung des § 75 Abs. 2 SGB VIII auch zu gewähren, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Fördervoraussetzung ist mindestens die vom Träger zu beantragende Betriebserlaubnis für die Förderung nach den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes KiBiz NRW. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus. Die finanziellen Auswirkungen sind im Folgenden dargestellt. Die Anerkennung eröffnet darüber hinaus bestimmte Rechte und Pflichten, beispielsweise die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII). Darüber hinaus ist bei der Durchführung mancher Projekte und Maßnahmen die Anerkennung Voraussetzung, um Fördermittel erhalten zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Die Zuschüsse errechnen sich anhand der angebotenen Platzzahlen multipliziert mit der für diese Gruppenform aktuellen Kindpauschale (siehe auch Anlage zu § 33 KiBiz NRW) zzgl. etwaiger weiterer Fördertatbestände, hier insbesondere des Waldkindergartens (§ 35 Abs. 2 KiBiz NRW). Die Finanzierung des Zuschusses teilt sich in Anteile der Stadt, des Landes sowie des Trägers auf.

Angestrebt ist eine Belegung mit 5 U3- und 15 Ü3-Kindern. Der Landesanteil beläuft sich gem. § 38 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz NRW auf 42,3 %. Darüber hinaus übernimmt das Land einen weiteren Anteil von 19,01 % der U3-Pauschalen (siehe § 38 Abs. 3 KiBiz NRW). Der vom Träger zu übernehmende Anteil beläuft sich auf 3,4 % (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz NRW). Die Stadt Meckenheim muss den verbleibenden Anteil an der Finanzierung übernehmen.

	Platzzahl	Pauschale	
U3	5	8.702,63 €	46.513,15 €
Landesanteil (61,31 %)			26.677,91 €
Trägeranteil (3,4 %)			1.479,45 €
Städtischer Anteil (35,29 %)			15.355,79 €
Ü3	15	8.702,63 €	130.539,45 €
Landesanteil (42,3 %)			55.218,19 €
Trägeranteil (3,4 %)			4.438,34 €
Städtischer Anteil (54,3 %)			70.882,92 €
Zuschuss Waldkindergarten	1	15.000,00 €	15.000,00 €
Landesanteil (42,3 %)			6.345,00 €
Trägeranteil (3,4 %)			510,00 €
Städtischer Anteil (54,3 %)			8.145,00 €
Gesamtzuschuss			189.052,60 €
Landesanteil			88.241,10 €
Trägeranteil			6.427,79 €

Städtischer Anteil	**94.383,71 €**

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der für das Kindergartenjahr 2022/2023 gültigen Pauschalen.

Die Kindpauschalen für das kommende Kindergartenjahr werden gem. § 37 KiBiz NRW zum Ende dieses Jahres vom **Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichet. Sie setzen sich zu neun Teilen aus den Personalkosten und zu einem Teil aus den Sachkosten anhand des Verbraucherpreisindexes zusammen (vergl. § 37 Abs. 3 KiBiz NRW).**

Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund der aktuellen Marktsituation zu einer deutlichen Steigerung der Kindpauschalen kommen wird. Die Erhöhung von 2021/2022 auf 2022/2023 betrug zum Vergleich 1,02 %.

Die Verwaltung wird die Mittel in der Budgetplanung für die kommenden Haushaltsjahre einplanen.

Sollte der Träger eine (teilweise) Finanzierung des Trägeranteils durch die Stadt Meckenheim beantragen, ist auch dieses im oben dargestellten Umfang in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Meckenheim, den 26.10.2022

Anna Sitner
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen